

Gesetzentwurf
der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Eigenheimzulage

A. Problem und Ziel

Die Förderung der Vermögensbildung ist ein wichtiges Anliegen staatlichen Handelns nicht zuletzt mit Blick auf die private Altersvorsorge. Wohneigentum ist dabei ein wichtiger Baustein.

Gleichwohl müssen alle staatlichen Subventionen und Steuervergünstigungen im Zeitablauf regelmäßig auf ihre Effizienz und Notwendigkeit geprüft und mit Blick auf die Finanzlage der öffentlichen Haushalte bewertet werden. Die steuerliche Förderung von Wohneigentum soll künftig mit niedrigerem Mitteleinsatz verwirklicht werden.

B. Lösung

Abschaffung der Eigenheimzulage für Neufälle ab dem Jahr 2006. In einem weiteren Gesetzgebungsverfahren soll das selbstgenutzte Wohneigentum ab dem 1. Januar 2007 besser in die geförderte private Altersvorsorge integriert werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen eines Gesetzes zur Abschaffung der Eigenheimzulage in den Rechnungsjahren 2006 bis 2013:

Gebiets- körperschaft	Steuernehreinnahmen in Mio. EUR in den Kassenjahren							
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Bund	95	632	947	1.262	1.578	1.889	2.204	2.504
Länder	95	632	947	1.262	1.578	1.889	2.204	2.504
Gemeinden	33	224	334	446	557	667	778	885
Insgesamt	223	1.488	2.228	2.970	3.713	4.445	5.186	5.893

Einzelheiten sind aus dem beigefügten Finanztableau ersichtlich.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Eigenheimzulage

Vom ... 2005

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Eigenheimzulagengesetzes

Dem § 19 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) geändert worden ist, wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Dieses Gesetz ist letztmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte im Fall der Herstellung vor dem 1. Januar 2006 mit der Herstellung des Objekts begonnen oder im Fall der Anschaffung die Wohnung auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat oder vor diesem Zeitpunkt einer Genossenschaft beigetreten ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 29. November 2005

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Die Förderung der Vermögensbildung durch Wohneigentum ist ein wichtiges Anliegen staatlichen Handelns insbesondere mit Blick auf die private Altersvorsorge. Wohneigentum ist dabei ein wichtiger Baustein.

Die Eigenheimzulage hat in der Vergangenheit einen wirkungsvollen Beitrag zur Wohneigentumsbildung geleistet. Die Eigenheimzulage ist seit Jahren aber auch die steuerliche Einzelsubvention mit dem höchsten Volumen im Bundeshaushalt. Alle staatlichen Subventionen und Steuervergünstigungen müssen im Zeitablauf regelmäßig auf ihre Effizienz und Notwendigkeit geprüft und mit Blick auf die Finanzlage der öffentlichen Haushalte bewertet werden. Diese Überprüfung bleibt nicht nur unter Konsolidierungs-, sondern auch unter Qualitätsgesichtspunkten eine Daueraufgabe. Da die staatliche Förderung einer Maßnahme von allen Steuerzahlern finanziert wird, aber überwiegend nur einem kleinen Teil zu Gute kommt, muss die Förderung einen gesamtgesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Nutzen haben.

Stellt sich heraus, dass das Förderziel schon längst erreicht ist oder das verwendete Förderinstrument fehl geht oder das Förderziel mit einem anderen Instrument kostengünstiger erreicht werden kann, so muss reagiert werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass die knappen finanziellen Mittel der öffentlichen Haushalte sinnvoll und effizient verwendet werden.

Grund der Wohnungsbauförderung in ihrer gesamten Breite war ursprünglich die schlechte Wohnungsversorgung in der Nachkriegszeit. Die Wohnungsversorgung in Deutschland ist aber mittlerweile gut. Die Bevölkerungszahlen wachsen nicht mehr, die Zahl der Haushalte steigt nur noch mäßig.

Von wissenschaftlicher Seite wird die Eigenheimzulage in Frage gestellt und ihre Abschaffung empfohlen, so auch vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Jahresgutachten 2003/04 (vgl. Tz. 473-478). Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass die derzeitige Ausgestaltung der Förderung auch Mitnahmeeffekte bewirkt und nicht immer Ziel führend ist.

Mit der für das nächste Jahr ebenfalls geplanten Abschaffung der degressiven Abschreibungsmöglichkeit für den Mietwohnungsneubau entfällt künftig auch eine wichtige steuerrechtliche Legitimation für die Eigenheimzulage. Die Kapitalkosten senkenden Vorteile der beschleunigten Abschreibung im Mietwohnungsneubau bestehen dann nicht mehr. Eine Beibehaltung der Eigenheimzulage hätte dann allokatonsverzerrende Wirkung.

Zudem erlaubt auch die angespannte Finanzlage von Bund, Ländern und Kommunen künftig eine Förderung nach dem Eigenheimzulagegesetz nicht mehr. Angesichts der strukturellen Unterdeckung der öffentlichen Haushalte bedarf es gemeinschaftlicher Konsolidierungsanstrengungen, um die Tragfähigkeit der Staatsfinanzen wieder herzustellen. Dazu muss die Haushaltspolitik künftig konsequent sparsam sein. Mit der Abschaffung der Eigenheimzulage wird der Weg des umfassenden Abbaus steuerlicher Subventionen und Ausnahmetatbestände konsequent fortgesetzt.

Daher ist es erforderlich, das Ziel der Wohneigentumsbildung künftig mit anderen Instrumenten zu verfolgen und zu fördern. Hierzu soll in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren das selbstgenutzte Wohneigentum ab dem 1. Januar 2007 besser in die geförderte Altersvorsorge integriert werden.

2. Ab dem 1. Januar 2006 erfolgt keine Förderung nach dem Eigenheimzulagengesetz für neue Fälle mehr. Unberührt davon bleiben alle bis zum 31. Dezember 2005 von der Förderung noch erfassten Sachverhalte. Somit wird nicht in langjährige Planungen eingegriffen, denn wer Wohneigentum schon hergestellt oder erworben hat oder bis zum 31. Dezember 2005 den Bauantrag stellt oder den Kaufvertrag bis zu diesem Zeitpunkt abschließt, erhält die Förderung nach dem zurzeit noch geltenden Eigenheimzulagengesetz, sofern die weiteren rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage erfüllt sind.

Finanzielle Auswirkungen eines Gesetzes zur Abschaffung der Eigenheimzulage

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körperschaft	volle Jahres- wirkung ¹⁾	Kassenjahr ²⁾								
				2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	
1	Auslaufen der Eigenheimzulage für Neufälle ab 2006 ;	ESt										
		Insg.	5.893	223	1.488	2.228	2.970	3.713	4.445	5.186	5.893	
		Bund	2.505	95	632	947	1.262	1.578	1.889	2.204	2.504	
		Länder	2.505	95	632	947	1.262	1.578	1.889	2.204	2.504	
		Gemeinden	883	33	224	334	446	557	667	778	885	

1) Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-) Zeitraum von 8 Jahren.

2) "Kassenjahr" entspricht der früheren Bezeichnung "Rechnungsjahr".

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Eigenheimzulagengesetz)

Die Vorschrift regelt den letztmaligen Anwendungsbereich des Eigenheimzulagengesetzes. Wer vor dem 1. Januar 2006 mit der Herstellung eines Objekts beginnt, zum Erwerb eines Objekts vor dem 1. Januar 2006 den notariellen Kaufvertrag abschließt oder einer Genossenschaft beitrifft, hat noch Anspruch auf Eigenheimzulage, d.h. für ihn gelten noch die bisherigen Regelungen des Eigenheimzulagengesetzes über den gesamten Förderzeitraum von acht Jahren.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.